

56. 1. Zum Umfang und Inhalt der Fürsorgepflicht des Staates und der öffentlichen Körperschaften gegenüber ihren Beamten.

2. Ist der Beamte verpflichtet, bei Fürsorgepflichtverletzungen, die ihm gegenüber begangen werden, seine Belange durch Beschwerde zu wahren? Muß er sich hierbei ein Verschulden derjenigen Personen entgegenhalten lassen, deren er sich zur Wahrnehmung seiner Rechte bedient?

BGB. §§ 254, 618.

III. Zivilsenat. Ur. v. 20. Juni 1933 i. S. 1. U. (Nl.) 2. Reichsverband Deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener e. V. (Reb.Znt.) w. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Befl.). III 5/33.

I. Landgericht Wuppertal.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Kläger wurde am 15. November 1911 als Hilfsheizer bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten eingestellt. Am 14. Oktober 1914 wurde er der Militär-Eisenbahndirektion I in Lille überwiesen. Ende 1915 wurde er wegen eines Magenleidens behandelt und am 21. Februar 1916 nach längerer erfolgloser Behandlung in die Heimat entlassen. Am 1. November 1916 wurde er als Lokomotivheizer eingestellt. Da sein Magenleiden fortbauerte, stellte er am 28. Oktober 1920 bei dem Versorgungsamt in S. einen Antrag auf Gewährung von Versorgungsbezügen. In diesem Rentenverfahren füllte der Vorsteher der Eisenbahn-Betriebswerkstätte in D., welcher der Kläger unterstand, unter dem 9. November 1920 einen Fragebogen aus, den das Versorgungsamt an den Bürgermeister von D. geschickt und den dieser an die Betriebswerkstätte weitergeleitet hatte. Die Frage, ob der Kläger bereits vor dem Kriege magenleidend gewesen sei, wurde in dem Fragebogen dahin beantwortet, daß er ein Magenleiden gehabt habe. Ferner wurde auf die Frage, worauf sich diese Ermittlungen stützten, angegeben: „Aus den Personalpapieren“. Nach dem Gutachten vom 24. Oktober 1921 in den Rentenakten des Versorgungsamtes in So. wurde bei dem Kläger ein veraltetes Magenleiden festgestellt, dessen Folgen durch Operation beseitigt seien. Am 26. Oktober 1921 erhielt er daraufhin den Bescheid, daß ihm keine Rente gewährt werden könne, weil seine Erwerbslosigkeit 15% nicht erreiche.

Im Juli 1925 stellte der Kläger erneut einen Antrag auf Versorgungsrente. Dieser wurde durch Bescheid des Versorgungsamtes in So. vom 6. August 1925 ebenfalls abgelehnt mit der Begründung, daß die durch den Kriegsdienst hervorgerufene Verschlimmerung des Magenleidens des Klägers, das schon vor seiner Einziehung bestanden habe, vollständig beseitigt worden sei. Der Bescheid enthielt den ausdrücklichen Hinweis, daß der Kläger innerhalb eines Monats das Rechtsmittel der Berufung einlegen könne. Der Kläger hatte mit seiner Vertretung vor dem Versorgungsamt den Reichsverband Deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener e. V. in Berlin (den Nebenintervenienten) beauftragt. Diesem schrieb er nach seiner Darstellung am 4. September 1925, unverständlich sei ihm, daß ein Vorkriegsleiden vorgelegen haben solle, da er doch an

keinem gelitten habe; er müsse vollkommen gesund gewesen sein, da er im Jahre 1911 vor Antritt der Beamtenlaufbahn ärztlich genau untersucht worden sei. Ein Rechtsmittel gegen den Bescheid vom 6. August 1925 legte indessen weder der Reichsverband noch der damals nach seiner Behauptung schwer kranke Kläger selbst ein.

Im März 1929 nahm der Kläger Einsicht in seine Rentenakten und stellte dabei die angeblich unrichtige Ausfüllung des Fragebogens vom Jahre 1920 fest. Er brachte nunmehr im April 1929 unter Berufung auf die falsche Beantwortung des Fragebogens und auf eine weitere Verschlimmerung seines Leidens nochmals einen Antrag auf Gewährung von Versorgungsrente an. Hierauf wurde ihm mit Wirkung vom 1. April 1929 eine Rente in Höhe von 50% bewilligt.

Der Kläger behauptet, die Betriebswerkstätte in D. habe den Fragebogen am 9. November 1920 schuldhaft falsch beantwortet. Er sei vor dem Kriege nie magenkrank gewesen. Die Beklagte habe durch diese falsche Auskunft ihre ihm gegenüber obliegende Fürsorgepflicht verletzt und sich gleichzeitig einer Amtspflichtverletzung schuldig gemacht. Auf Grund dieser Auskunft sei sein Rentenanspruch im Jahre 1925 abgelehnt worden. Er habe einen Schaden von etwa 1500 RM. dadurch erlitten, daß seinem Rentenanspruch nicht schon im Jahre 1925 stattgegeben worden sei. Von dieser Summe klagt er einen Teilbetrag ein.

Die Beklagte hat bestritten, daß schuldhaft eine falsche Auskunft erteilt worden sei. Der Kläger habe den ihm möglicherweise entstandenen Schaden auch selbst dadurch in sehr hohem Maße mit verursacht, daß er oder sein Beauftragter, der Reichsverband, gegen den Bescheid des Versorgungsamts in So. vom 6. August 1925 kein Rechtsmittel eingelegt und nicht die Versorgungsakten früher eingesehen hätten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Berufung ist sowohl von dem Reichsverbande als Nebenintervenienten — ihm hatte der Kläger in der ersten Instanz den Streit verkündet — als auch vom Kläger selbst eingelegt worden. Das Oberlandesgericht hat jedoch beide Berufungen zurückgewiesen. Die vom Nebenintervenienten eingelegte Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz.

Aus den Gründen:

Die Klage ist gestützt sowohl auf Verletzung der Fürsorgepflicht als auch auf Amtspflichtverletzung (Art. 131 RVerf. in Verb. mit § 839 BGB.). Gegen die Zulässigkeit der Revision bestehen auch hinsichtlich des ersten Klagegrundes trotz mangelnden Beschwerdewertes keine Bedenken (vgl. RGUrt. v. 28. Oktober 1932 III 2/32; RGZ. Bd. 137 S. 81).

Der Berufsungsrichter hat aus beiden Gesichtspunkten der Klage den Erfolg versagt. Seine Ausführungen zur zweiten Klagebegründung (Amtspflichtverletzung) sind rechtlich nicht zu beanstanden... (Wird näher dargelegt.) Dagegen muß die Revision hinsichtlich der Ablehnung der ersten Klagebegründung (Verletzung der Fürsorgepflicht) durchdringen.

Der Berufsungsrichter hat insoweit die Klage für nicht schlüssig erachtet. Zwar sei, so führt er aus, der Regelung des § 618 BGB. der allgemeine Rechtsgedanke zu entnehmen, daß dem Staat und den öffentlichen Verbänden ihren Beamten gegenüber eine Fürsorgepflicht obliege, deren Außerachtlassung eine Schadenersatzpflicht nach sich ziehe. Diese allgemeine Fürsorgepflicht des Staates beziehe sich jedoch nur auf das eigene Dienstverhältnis der Beamten und die aus diesem Dienstverhältnis unmittelbar zwischen Staat und Beamten sich ergebenden Beziehungen. Eine weitergehende Fürsorgepflicht sei auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht anerkannt worden. Im vorliegenden Fall handle es sich nicht um die Verletzung einer unmittelbar aus dem Beamtenverhältnis entspringenden Beziehung. Der Fragebogen sei von dem Versorgungsamte nicht einmal unmittelbar der Rechtsvorgängerin der Beklagten übersandt, sondern von dem Bürgermeister von D. an die dortige Betriebswerkstätte weitergeleitet worden. Man habe ihn dort in einer Art Rechtshilfeverfahren, das unter Behörden üblich sei, beantwortet. Diese Beantwortung sei nicht erfolgt in Erfüllung von Verpflichtungen, die der Rechtsvorgängerin der Beklagten auf Grund des Beamtenverhältnisses dem Kläger gegenüber obgelegen hätten.

Nicht ohne Grund rügt die Revision, daß der Berufsungsrichter der dem Staat und anderen Gemeinwesen ihren Beamten gegenüber obliegenden Fürsorgepflicht im Hinblick auf den hier zu beurteilenden Tatbestand eine zu enge Deutung gegeben habe.

Es handelt sich, wie auch der Berufungsrichter nicht verkennt, bei der Anwendung des dem § 618 BGB. zugrundeliegenden Rechtsgebankens keineswegs um eine entsprechende Anwendung, sondern, wie der erkennende Senat mehrfach hervorgehoben hat, um die Anwendung einer öffentlichen Rechtsregel, die auf einem allgemeinen Rechtsgebanken fußt, der, wie er für das Privatrecht in § 618 BGB. ausgeprägt ist, schon in Ausfüllung einer Lücke des positiven öffentlichen Rechts auch das öffentlich-rechtliche Beamtenverhältnis beherrschen muß. Dieser Rechtsgebanke, den die Rechtsprechung schöpferisch in das öffentliche Recht eingeführt hat, ist nach seiner inneren Eigenart und seinen Erfordernissen, also unabhängig vom Inhalt des § 618 BGB., zu entwickeln und anzuwenden (vgl. hierzu RGZ. Bd. 97 S. 43, Bd. 111 S. 22; RGUrt. v. 18. September 1931 III 419/30, abgedr. HöchStspr. 1932 Nr. 277, JBR. Bd. 4 S. 218 und öfter). Für die Entwicklung und Anwendung des Fürsorgegebankens im öffentlichen Beamtenrecht muß entscheidend sein die überragende Machtfstellung, welche der Staat gegenüber seinen Beamten einnimmt und welche damit die Verpflichtung des Staates in sich schließt, die Rechte und Interessen seiner Beamten auch im Verhältnis zu ihm selbst zu berücksichtigen und zu wahren (RGZ. Bd. 96 S. 304). Denn der Staat steht seinen Beamten nicht gegenüber wie ein wirtschaftlicher Verband, der nur seine eigenen Interessen verfolgt und innerhalb der durch die Gesetze und die guten Sitten gebotenen Schranken auch verfolgen darf. Wie der Beamte seine volle Arbeitskraft dem Staate widmen muß, dem gegenüber er auch im Innenverhältnis zur vollen Treue verpflichtet ist, so ist der Staat und damit jeder Vorgesetzte gemäß der ihnen obliegenden Fürsorgepflicht gehalten, die untergebenen Beamten mit Gerechtigkeit zu behandeln, ihnen die Erfüllung ihrer Dienste nach Möglichkeit zu erleichtern (vgl. RGZ. Bd. 104 S. 23, Bd. 126 S. 362 und das schon genannte RGUrt. v. 18. September 1931) und in dieser Beziehung alles zu vermeiden, was für das Weiterkommen des Beamten von Nachteil sein könnte. Es kann nun dahingestellt bleiben, wie weit diese Fürsorgepflicht bei der Wahrnehmung mehr persönlicher Belange des Beamten reicht. Jedenfalls ist im vorliegenden Fall anzunehmen, daß die Fürsorgepflicht des dem Kläger vorgesetzten Vorstehers der Betriebswerkstätte auch die wahrheitsmäßige Beantwortung des Fragebogens umfaßte. Die Beklagte hat selbst vorgetragen, daß Personalpapiere über den

Kläger nicht geführt worden waren. Der Vorsteher gab somit über den Kläger eine unrichtige dienstliche Erklärung ab, indem er die Frage, ob dieser bereits vor dem Kriege magenleidend gewesen sei, unter Berufung auf Personalpapiere des Klägers bejahte. Damit verletzte er die ihm seinem Untergebenen, dem Kläger, gegenüber obliegende Fürsorgepflicht.

Bergeblisch beruft sich der Vorderrichter auf die Entscheidung des erkömnenen Senats vom 4. Juli 1930 III 270/29, abgedr. JW. 1931 S. 47 Nr. 12 und JBK. Bd. 3 S. 222. Hier hat der Senat einer auf ein schuldhaft erstattetes Gutachten eines Stadtarztes gestützten Schadensersatzklage aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung (Art. 131 RVerf., § 839 BGB.) stattgegeben, damit aber keineswegs die Möglichkeit einer Verletzung der öffentlichen Fürsorgepflicht verneint. In jenem Falle bedurfte es keiner Prüfung in dieser Richtung, da die Klage ohnehin begründet war.

Allerdings hat das Landgericht der Klage den Erfolg auch aus dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflichtverletzung deshalb versagt, weil den Kläger ein überwiegendes Verschulden treffe. Einmal konnte jedoch mangels Feststellung einer Verletzung der Fürsorgepflicht durch die Rechtsvorgängerin der Beklagten und die ihr unterstellten Beamten der Betriebswerkstätte, für welche sie gemäß dem auch das öffentliche Recht beherrschenden, dem § 278 BGB. zugrundeliegenden Rechtsgedanken einzutreten hat (RGZ. Bd. 137 S. 81; RGUrt. v. 3. Februar 1931 III 120/30), keine Abwägung des beiderseitigen Verschuldens stattfinden. Sodann ist vorliegend aber auch zu berücksichtigen, daß das Verschulden des vom Kläger beauftragten Reichsverbandes jedenfalls als geringer erscheinen muß.

Der Berufsrichter hat die Abwägung mit dem dem Nebeninterbenienten zur Last fallenden Verschulden in dieser Beziehung unterlassen, da er die Frage nur aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung geprüft hat. Es ist nun zu berücksichtigen, daß durch das Treueverhältnis des Beamten gegenüber dem Staate oder dem öffentlichen Verbands auch eine Verpflichtung des Beamten begründet wird, seinerseits alles zu tun, um seine eigenen Belange zu fördern. Er hat daher auch die Verpflichtung, seinen etwaigen Beschwerden oder Rechtsmitteln den nötigen Nachdruck zu verleihen, der allein zur Abhilfe führen kann (vgl. RGUrt. vom

28. Oktober 1932 III 2/32). Der Beamte muß sich somit auch ein Verschulden derjenigen Personen entgegenhalten lassen, deren er sich zur Erfüllung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, der Kläger hier also das des Reichsverbandes. Es braucht daher nicht darauf eingegangen zu werden, ob es sich um die Abwendung oder Minderung eines Schadens im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB. handelt; dieser Gesichtspunkt kann erst nach Eintritt des schadensstiftenden Ereignisses rechtliche Bedeutung erlangen (vgl. RÖZ. Bb. 140 S. 1). Eine Abweisung der Klage wegen überwiegenden, vom Kläger zu vertretenden Selbstverschuldens kommt indessen noch nicht in Frage. Sonach muß auf Aufhebung und Zurückverweisung erkannt werden.